

4/03
gültig ab 21.12.2011

**Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde
vom 01.02.2006
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	01.02.2006	Nr. 2/2006 S.2 - 5	B-4363/2006	
1	27.01.2010	Nr. 3/2010 S.4	B-5148/2010	Anlage
2	14.12.2011	Nr. 24/2011 S. 4 - 5	B-5364/2011	§ 3 (3), Anlage

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und § 106 des Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S.102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2005 – HStrG 2005) vom 24. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 196), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 31. Januar 2006 folgende Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1
Satzungszweck

- (1) Für jede Grundschule in Trägerschaft der Stadt Luckenwalde wird ein Schulbezirk laut Anlage gebildet. Die Anlage ist Teil der Satzung.
- (2) In Abstimmung mit der genehmigten Schulentwicklungsplanung kann eine jährliche Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der Einschülerzahlen erfolgen, um einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

§ 2

Überschneidungsgebiete

- (1) Schulbezirke können sich überschneiden. Die Überschneidungsgebiete ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Überschneidungsgebiete entscheidet der Leiter des Hauptamtes im Einvernehmen mit den Leiterinnen der Grundschulen, welches die jeweils zuständige Grundschule für den Wohnort ist.

§ 3
Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen(Zügigkeit) festgelegt.

- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Grundschule	Zügigkeit
Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule	1
Friedrich-Ebert-Grundschule	3
Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule	2

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Schulbezirkssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken der Stadt Luckenwalde vom 06.11.1996 außer Kraft.

Anlage

Straßenübersicht